



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 29. Juli

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zugelassene Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Aurich 349

Breitbandversorgung Landkreis Aurich Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des
Landkreises Aurich..... 359

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1208, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow,
OT W.-Kirchloog..... 364

Bekanntmachung Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 0701 der Gemeinde Ihlow,
OT Ostersander..... 365

Bekanntmachung Abgrenzungssatzung Nr. 16, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow,
OT Ihlowerfehn..... 366

Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3.11 V mit Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 der Gemeinde Südbrookmerland..... 367

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn vom 07.12.2015 368

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde
Marienhafe..... 369

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Marien-
Kirchengemeinde Marienhafe..... 387

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Feststellungsbeschluss..... 390

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zugelassene Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Aurich

Gemäß § 28 Abs. 6 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich die durch den Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 27. Juli 2016 zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11. September 2016 bekannt.

Wahlbereich I

Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Wahlvorschlagsnummer 1

<u>Nr.</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Beruf</u>	<u>Wohnung und Wohnort</u>	<u>Geburtsjahr</u>
1.	Kleen, Barbara	Hausfrau	Am Diekschloot 34, Norden	1952
2.	Akkermann, Hermann	Techn. Angestellter, Rentner	Eilsumer Straße 6, Krummhörn	1946
3.	Forster, Hans	Fernmeldebeamter	Kirchstraße 44, Norden	1956
4.	Jacobsen, Alfred	Dipl. Kaufmann (Betriebswirt)	Mühlenstr. 4, Krummhörn	1958
5.	Ulferts, Günther	Bildungsbegleiter	Am Diekschloot 14, Norden	1964
6.	Wimberg, Theo	Gesamtschuldirektor	Hasenstraße 12, Norden	1954
7.	Oost, Hermann	Rentner	Waterhörn 2, Krummhörn	1954
8.	Behnke, Bettina	Honorarkraft	Baumstr. 3, Norden	1961
9.	Müller, Ingo	Dipl. Verwaltungswirt (FH)	Emsstr. 8, Krummhörn	1973
10.	Zitting, Gerd	Tischler	Langhauser Weg 4, Norden	1979
11.	van Ellen, Feike	Elektroinst./Elektroniker	Canumer Kirchstr. 4, Krummhörn	1964
12.	Feldmann, Julia	Sachbearbeiterin	Am Judasschloot 7, Norden	1970
13.	Eiben, Florian	Geschäftsführer	Am Norder Tief 24, Norden	1982
14.	Hübner, Wilfried	Ing. grad. für Landbau	Buntelsweg 2 a, Krummhörn	1948
15.	Wäcken, Harm-Udo	Dipl.-Verwaltungswirt	Deichstraße 20, Norden	1941

Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) Wahlvorschlagsnummer 2

1.	Reinders, Hermann	Hotelier	Deichstraße 16, Norden	1952
2.	Odens, Roelf	Landwirtschaftsleiter	Alte Kreisstr. 1, Krummhörn	1969
3.	Sikken, Wolfgang	Amtsgerichtsdirektor a. D.	Haferkamp 13, Norden	1949
4.	Deutschländer, Birgit	Krankenschwester	Kreitlappereiweg 5, Osteel	1968
5.	Hamann, Hartmut	Kaufmann	Sielmönker Kreisstr. 10, Krummhörn	1945
6.	Andert, Andreas	Kaufmann	Kleine Mühlenstr. 3, Norden	1967
7.	Frerichs, Johann	Montagewerker	Rüskenspadd 16, Norden	1963
8.	Hilbig, Martina	Kauffrau	Greetsieler Str. 10, Krummhörn	1971
9.	Schweers, Ursula	Bankkauffrau i. R.	Rudolf-Eucken-Straße 16 c, Norden	1946
10.	Wiebersiek, Hayo	Rechtsanwalt	Mühlenweg 6, Norden	1962
11.	Christel, Horst	Küchenchef	Dorfring 7, Krummhörn	1966
12.	Hover, Werner	Rentner	Bgm.-Dr.-Schöneberg-Str. 6, Norden	1944
13.	Julius, Karlheinz	Kaufmann	Mahnland 15 b, Norden	1942
14.	Eilers, Hinrich	Steuerberater	Ut Rieg 1 a, Krummhörn	1955
15.	Glumm, Volker	Leiter einer Nachhilfeschool	Kleine Mühlenstraße 9, Norden	1962

Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wahlvorschlagsnummer 3

1.	Jeromin-Oldewurtel, Beate	Hausfrau	Ekeler Gaste 5, Norden	1956
2.	Agena, Garrelt	Landwirt	Hagenpolder 1, Krummhörn	1955
3.	Kah, Joachim	Verwaltungsdirektor i. R.	Eurostraße 7, Krummhörn	1947
4.	Cornelis, Helge	Bürokaufmann	De Gaar 4, Krummhörn	1991
5.	Smid, Johann	Diplom-Agraringenieur	Friedericus-van-Bree-Straße 21, Krummhörn	1953

Wahlvorschlag der Freien Wähler – Wählergemeinschaften im Landkreis Aurich (FW)
Wahlvorschlagsnummer 4

1.	Brüling, Reinhard	Rentner	Gartenweg 2 a, Norden	1946
2.	Niehaus, Haidy	Krankengymnastin	Richtpfad 31, Norden	1954
3.	Ringena, Heiko	Landwirtschaftsmeister	Langwehrstraße 2, Krummhörn	1969
4.	Wallow, Johannes	Auktionator	Leipziger Straße 18, Norden	1956

Wahlvorschlag DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Wahlvorschlagsnummer 5

1.	Roß, Jan	Rentner	Westfalenstraße 6, Krummhörn	1931
2.	Müller-Peters, Susanne	selbstständig	Kleiner Weg 5, Osteel	1963
3.	Berg, Garrelt	Maurer	Tulpenweg 4, Krummhörn	1962
4.	Stockinger-Sürth, Angelike	Rentnerin	Christinenallee 15, Hage	1947
5.	Mares, Lars	Koch	Marienstraße 20, Norderney	1982

Wahlvorschlag Freie Demokratische Partei (FDP)
Wahlvorschlagsnummer 7

1.	Feldmann, Rainer	Diplom-Ing.	Normannenweg 12, Norden	1959
2.	vor der Brüggen, Thomas	Systemadministrator	Hollweg 10, Norden	1972
3.	Janssen, Keven	Berufskraftfahrer	Jan-ten-Doornkaat-Kohlmann-Platz 3, Norden	1989
4.	Brauer, Gerdo	Druckermeister, Rentner	Theastr. 3, Norden	1950
5.	Sommer, Ulrich	Lehrer	Miedelsumer Weg 3, Krummhörn	1966
6.	von der Lage, Enno	Pensionär	Buchenweg 17, Norden	1939

Wahlvorschlag Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
Wahlvorschlagsnummer 8

1.	Hitzmann-Jakobsen, Ulrike	Dipl. Sozialpädagogin	Schatthaus Weg 7, Krummhörn	1961
2.	Wienbeuker, Johann	Postbote	Katersweg 4, Krummhörn	1977
3.	Foortmann, Matthias	Postbeamter	Schatthausstr. 4, Krummhörn	1972
4.	Wilms, Marcel	Mechatroniker	Taubenstr. 13, Krummhörn	1996
5.	Bruns, Keno	Industriemechaniker	Ant Quittboom 4, Krummhörn	1996

Wahlvorschlag Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
Wahlvorschlagsnummer 9

1.	Looden, Jan-Adolf	Techniker	Gerhard-de-Buhr-Ring 28, Krummhörn	1957
----	-------------------	-----------	------------------------------------	------

**Wahlvorschlag KRUMMHÖRNER-LISTE-GREETSIEL (KLG)
Wahlvorschlagsnummer 12**

1. Cornelius, Enno	Kaufmann	Pilsumer Weg 9, Greetsiel	1949
--------------------	----------	---------------------------	------

Wahlvorschlag Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Landesverband Niedersachsen (Neue Liberale – Die Sozialliberalen –Niedersachsen)

Wahlvorschlagsnummer 14

1. Smit, Engelbert	Handelsfachwirt	Ligusterstr. 11, Norden	1952
--------------------	-----------------	-------------------------	------

**Wahlvorschlag Einzelwahlvorschlag Roß
Wahlvorschlagsnummer 15**

1. Roß, Helmut	Polizeibeamter i. R.	Rathausstr. 54, Krummhörn	1943
----------------	----------------------	---------------------------	------

Wahlbereich II

**Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Wahlvorschlagsnummer 1**

1. Terfehr, Johannes	Pensionär	Pamirweg 5, Norderney	1946
2. Lüppen, Christel	Kaufm. Angestellte	Bürgermeister-Bolt-Straße 4 b, Hage	1957
3. Behrends, Kuno	Pensionär	Ruhrweg 3, Großheide	1954
4. Harm-Rehrmann, Angela	Dipl. Finanzwirtin	Rebhuhnweg 4, Dornum	1956
5. Sell, Erwin	Baubetriebshofleiter	Am Bürgerpark 3, Hage	1964
6. Poppinga-Hanssen, Hannelore	Bauzeichnerin	Doornkaatsweg 1 a, Großheide	1973
7. Peters, Cornelius	Montagewerker	Eichenstr. 12 a, Berumbur	1958
8. Wunsch, Jutta	Krankenpflegehelferin (MTA)	Tannenstr. 15, Norderney	1959
9. Theessen, Alwin	Maschinenbautechniker	Resterhafer Str. 15, Dornum	1955
10. Poppinga-de Vries, Anneliese	Einzelhandelskauffrau	Bedhusweg 7 a, Lütetsburg	1952
11. Mennen, Arno	Dipl. Verwaltungswirt, Polizist	Hielweg 1, Großheide	1967
12. Stegmaier, Claas	Tischler	Haaks Gat 3, Juist	1973
13. Janßen, Hinrich Peter	Posthauptsekretär	Westdorf Nr. 57, Baltrum	1958
14. Raschke, Heidi	Rentnerin	Alter Horst 29, Norderney	1948
15. Meyer, Gerlinde	Hausfrau	Poststr. 26 a, Großheide	1961

**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Wahlvorschlagsnummer 2**

1. Behrens, Sven	Dipl. Verwaltungswirt	Bgm.-Erdmann-Straße 4, Berumbur	1976
2. Erdmann, Erwin	Kaufmann	Osterwieke 6, Großheide	1948
3. Weilage, Udo	Elektroinstallateurmeister BdH	Accumer Riege 30, Dornum	1958
4. Rinderhagen, Gerhard	Dipl. Ing. Maschinenbau, Hotellier	Billstr. 16, Juist	1941
5. Ennen, Jann	Kaufmann	Poststr. 5, Norderney	1963
6. Götze, Laura	Schülerin	Hauptstr. 108, Hage	1995
7. Schleuder, Kerstin	Floristin	Waldweg 10, Großheide	1969
8. Kutscher, Dennis	Fertigungsmitarbeiter	Halbemonder Str. 11, Hage	1991
9. Küper, Heinz-Jürgen	Hotelkaufmann	Haus-Nr. 83, Baltrum	1952
10. Osthof, Christina	System. Familientherapeutin	Friesenstr. 7 a, Großheide	1965
11. Deege, Rita	Rentnerin	Am Kap 17, Norderney	1945
12. Oberfeuer, Henning	Justizvollzugsbeamter i. R.	Am Galgenhügel 4, Dornum	1967

Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wahlvorschlagsnummer 3

1.	Bracklo, Agnes	DV-Kauffrau	Lindenstraße 14, Berumbur	1954
2.	Braukmann, Wolfgang	Wissenschaftl. Mitarbeiter a.D.	Kuhweg 11, Großheide	1954
3.	Malmberg, Bernd	Elektroniker	Am Friedhof 11, Großheide	1955
4.	Altmann, Karl-Heinz	Lehrer i. R.	Am Wald 49, Aurich	1950
5.	Sobota, Mirko	Auszubildender Erzieher	Eckelboomtrift 1 c, Hage	1997

Wahlvorschlag der Freien Wähler – Wählergemeinschaften im Landkreis Aurich (FW)
Wahlvorschlagsnummer 4

1.	Bartels, Alrich	Maurermeister	Osterwieke 9, Großheide	1966
2.	Röthling, Michael	Kriminalhauptkommissar i. R.	Sielstraße 13, Dornum	1948
3.	Fischer, Dietmar	Pensionär	Sielstraße 3, Hage	1961
4.	Schmidt, Meene	Landwirt	Buterhusen 19, Dornum	1951
5.	Moroni, Hayo	Rechtsanwalt	Am Weststrand 10, Norderney	1951
6.	Bussmann, Karsten	Soldat	An't Blink 1, Großheide	1975

Wahlvorschlag DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Wahlvorschlagsnummer 5

1.	Gudewill, Ekkehardt	Rentner	Am Rondell 13, Aurich	1941
2.	Malmberg, Anne	Altenpflegerin	Großheider Straße 84, Großheide	1955
3.	Funke, Adelheid	Apothekerin	Meisenweg 11, Großheide	1942

Wahlvorschlag Freie Demokratische Partei (FDP)
Wahlvorschlagsnummer 7

1.	Trei, Hilko	Industriemitarbeiter	Südarler Landstraße 35, Großheide	1966
2.	Reschke-Luicken, Sven	Postzusteller	Dreesche 4, Großheide	1971
3.	Konieczka, Elmar	Dipl. Chemiker	Holunderweg 5, Großheide	1965
4.	Graalmann, Uwe	Steuerberater	Krokusstr. 27, Norden	1963

Wahlvorschlag Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
Wahlvorschlagsnummer 9

1.	Stauß, Detlef	Koch	Fabricsstr. 3, Dornum	1951
----	---------------	------	-----------------------	------

Wahlbereich III

Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Wahlvorschlagsnummer 1

1.	Kleinert, Ingeborg	Rektorin i. R.	Iltsiweg 7, Moordorf	1947
2.	Albrecht, Hinrich	Betriebsratsmitglied	Siepkeweg 17, Südbrookmerland	1960
3.	Bienhoff-Topp, Ida	Beschwerdemanagerin	Bürgermeister-Beninga-Str. 6, Osteel	1970
4.	Pickel, Sascha	Geschäftsführer	Am Olldiek 5, Marienhaf	1972
5.	Meyerhoff, Barbara	Krankengymnastin	Poststraße 11, Rechtsupweg	1963
6.	Busker, Hinrich	Dipl. Verwaltungswirt	ten-Doornkaat-Str. 3, Hinte	1949
7.	Ulferts-Dirksen, Sophia	Dipl. Ing. Landespflege	Oldeborger Straße 30, Südbrookmerland	1959
8.	Niemz, Johannes-Heinz	Verwaltungsang., Rentner	Hamstereck 9, Südbrookmerladn	1952
9.	Kuhlmann, Jakoba	päd. Mitarbeiterin	Buchenweg 18, Südbrookmerland	1956

10. Kappher-Gruß, Beate	Krankenschwester	Wiard-Lüpkes-Str. 13, Marienhaf	1965
11. Greiner, Harald	Technischer Fachwirt	Westerstr. 15, Osteel	1960
12. Germer, Andreas	Industriemeister	Großer Bogen 16, Südbrookmerland	1967
13. Harms, Gundolf	Industriemeister	Oberdreescher Weg 7, Upgant-Schott	1965
14. Uden, Martin	Rentner	Puntereistr. 27, Südbrookmerland	1958
15. Wiringa, Manfred	Rentner	Leezdorfer Str. 136, Leezdorf	1951

Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Wahlvorschlagsnummer 2

1. Gerdes, Hilko	Dipl. Volkswirt	Upender Str. 37, Südbrookmerland	1943
2. Tammen, Harald	Polizeibeamter	Kienholzstr. 87, Rechtsupweg	1971
3. Dirksen, Dieter	Landwirt i. R.	Quade-Foelke-Weg 6, Südbrookmerland	1947
4. Diekena, Jan	Betriebswirt BA	Osterhuser Str. 47, Hinte	1976
5. Kleen, Holger	Finanzberater	Martin-Luther-Str. 6, Marienhaf	1973
6. Schoon, Carsten	Studienrat	Gänseweg 5, Südbrookmerland	1971
7. Keck, Tammo	Kfm.f.Versicherungen u. Finanzen	Kuhlerplatz 36, Südbrookmerland	1995
8. Meiners, Sven	Betriebswirt, Maurermeister	Böhnerweg 19, Leezdorf	1975
9. Feddinga, Detert	Bürovorsteher i. R.	Am Kiefmoor 38, Südbrookmerland	1942
10. Oltmanns, Jakob	Bankkaufmann	Hans-Böckler-Allee 12, Hinte	1961
11. Bents, Robert	Dipl. Verwaltungswirt	Bgm.-Jungvogel-Str. 5, Marienhaf	1981
12. Meints, Günther	Lehrer für Fachpraxis i. R.	Bei der Mühle 19, Südbrookmerland	1952
13. Runne, Keno	Bankfachwirt BC	Am Kolhörn 1, Upgant-Schott	1984
14. Memenga, Bernd	Handelsfachwirt	Sandkamp 3, Südbrookmerland	1973
15. Schoneboom, Giesbert	Landwirt i. R.	Boßelstraße 1, Hinte	1940

Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wahlvorschlagsnummer 3

1. Albers, Angelika	Examierte Altenpflegerin	Kienholzstr. 10, Rechtsupweg	1958
2. Rocker, Karl Enno	Diplom-Wirtschaftsingenieur	Kiebitzweg 5, Südbrookmerland	1954
3. Ike, Felix	Gruppenleiter Produktion	Ringstr. 55, Südbrookmerland	1976
4. Arends, Agnes	Erzieherin	Roggenweg 8, Hinte	1954
5. Schweichler, Detlef	Heilerziehungspfleger	Hauptstraße 70, Rechtsupweg	1962
6. Arends, Jelto	Dipl. Ing. Architektur	Roggenweg 8, Hinte	1951
7. Weidemann, Gerhard	Realschullehrer i.R.	Alter Heerweg 14, Hinte	1940
8. Heinrich, Holger	Heilerziehungspfleger	Dreisprung 5, Hinte	1969

Wahlvorschlag der Freien Wähler – Wählergemeinschaften im Landkreis Aurich (FW)

Wahlvorschlagsnummer 4

1. Hoffmann, Gerhard	Beamter	Friedenstraße 5, Hinte	1955
2. Jaenicke, Rolf	Staatsanwalt i.R.	Möwenstraße 16, Hinte	1944

Wahlvorschlag DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Wahlvorschlagsnummer 5

1. Warmulla, Reinhard	Dipl. Verwaltungswirt	Im Beeholt 6, Aurich	1953
2. Erdwiens, Johann	Zimmerer	Ekeler Str. 208, Südbrookmerland	1977

Wahlvorschlag Gemeinsam für Aurich - Stadt und Landkreis (GFA)

Wahlvorschlagsnummer 6

1. Meyerholz, Hans-Hermann	Kinderarzt	Dornbuschweg 13, Aurich	1964
----------------------------	------------	-------------------------	------

**Wahlvorschlag Freie Demokratische Partei (FDP)
Wahlvorschlagsnummer 7**

1. Valentin-Fischer, Hermine	Bankkauffrau	Achterumsweg 6, Marienhaf	1955
2. Frauenknecht, Harald	Oberstudienrat a. D.	Pappelallee 26, Hinte	1952
3. Schmidt, Oliver	kaufm. Angestellter	Wirdeweg 31, Osteel	1980

**Wahlvorschlag Einzelwahlvorschlag Awada
Wahlvorschlagsnummer 11**

1. Awada, Ali	Gastronom	Elsternweg 12, Südbrookmerland	1967
---------------	-----------	--------------------------------	------

**Wahlvorschlag Liste „tom Brook“ (LtB)
Wahlvorschlagsnummer 13**

1. Constant, Franz	Postbeamter	Ritzweg 111, Südbrookmerland	1958
2. Knippelmeyer, Werner	Lehrer/Rektor	Hingstlandsweg 5, Marienhaf	1959
3. Reinken, Wilhelm	Hauptmann a.D.	Ringstraße 125, Südbrookmerland	1956
4. Janssen, Albert	Lehrer	Jann-Jakob-Stein-Straße 7, Upgant-Schott	1958
5. Erdwiens, Thomas	Polizeibeamter	Birnenweg 4, Südbrookmerland	1966
6. Spelters, Heidi	Krankenschwester	Ruger Weg 2, Rechtsupweg	1967
7. Klitzsch, Klaus	Kfz-Sachverständiger	Grode Kamp 13, Südbrookmerland	1969
8. Lesage, Bernd	Jobcoach	Siedlerweg 15, Wirdum	1959
9. Geiken, Ralf	Polizeibeamter	Hoherweg 1 a, Südbrookmerland	1971
10. Müller, Karin	Bürokauffrau	Kreuzweg 5, Osteel	1969
11. Janssen, Drees	Zimmerer	Moorburger Straße 55, Südbrookmerland	1962
12. Giesenberg, Frank	Versicherungsfachmann	Händelstr. 5, Südbrookmerland	1974
13. Janssen, Eilert	Kriminalbeamter a. D.	Kirchstr. 12, Marienhaf	1945
14. Ubben, Heinrich	Oberstudienrat	An t Moorkuhl 13, Leezdorf	1967

Wahlvorschlag Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Landesverband Niedersachsen (Neue Liberale – Die Sozialliberalen –Niedersachsen)

Wahlvorschlagsnummer 14

1. Hoofdmann, Anja	Pflegeassistentin	Fennweg 3, Aurich	1972
--------------------	-------------------	-------------------	------

Wahlbereich IV

**Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Wahlvorschlagsnummer 1**

1. Siebels, Wiard	Landtagsabgeordneter	Sparkassenpassage 2, Aurich	1978
2. Harms, Antje	Justizangestellte	Hoher Weg 48, Aurich	1952
3. Ihnen, Hermann	Dipl. Verwaltungswirt	Doornkaatsweg 13, Aurich	1942
4. Zimmermann, Sabine	Bürokauffrau	Esenser Str. 107, Aurich	1978
5. Röben, Hinrich	Lehrer für Fachpraxis i.R.	An der Waldschule 33, Aurich	1945
6. Haake, Steffen	Student	Raher Str. 52, Aurich	1993
7. Hattensaur, Eckhard	Rentner	Schulstraße 21, Aurich	1944
8. Kahmann, Wolfgang	KFZ-Meister	Hohe Ringstr. 3, Aurich	1953
9. Küsel, Gerda	Erzieherin	Stürenburgweg 8, Aurich	1952
10. Holthuis, Jan	Pastor i. R.	Westgaster Weg 30, Aurich	1950
11. Thaden, Bernd	Dipl. Finanzwirt (STAKAD)	Blinkweg 1, Aurich	1991
12. Mehlmann, Timo	Montagewerker	Am Ostbahnhof 15, Aurich	1983

13. Scheller, Stefan	Kaufmann	Meerweg 9, Aurich	1983
14. Bathmann, Harald	Oberstudienrat	Dünenweg 3, Aurich	1966

**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Wahlvorschlagsnummer 2**

1. Gossel, Arnold	Vermessungstechniker	Spekendorfer Kirchweg 18, Aurich	1955
2. Frerichs, Theo	Rentner	Achtert Thunen 8, Aurich	1952
3. Buschmann, Saskia	Polizeibeamtin	Wallinghausener Ring 11, Aurich	1979
4. Bargmann, Bodo	Bevollm. Bezirksschornsteinfeger	Egelder Str. 73, Aurich	1966
5. Meyer, Gerfried	Kaufmann	Ehekämpfe 5, Aurich	1964
6. Eggers, Holm	Kaufmann	Beltenkampstr. 14, Aurich	1954
7. Mannott, Artur	Ausbildungsberater i. R.	Esenser Postweg 24 a, Aurich	1950
8. Fokken, Erich	Gärtnermeister	Zum Schirumer Leegmoor 85, Aurich	1948
9. Janssen, Jabine	Hauswirtschaftsmeisterin	Spekendorfer Str. 36 c, Aurich	1948
10. Janßen, Thomas	Versicherungsfachwirt	Eidechsenweg 11, Aurich	1981
11. Moradi, Homan	Sanitätshelfer	Abraham-Wolffs-Str. 24, Aurich	1972
12. Wolfenberg, Jan-Ole	Student	Drechslerweg 15, Aurich	1985
13. Schapp, Gabriele	Rechtsanwältin und Notarin	Knickweg 2, Aurich	1951
14. Tammen, Jens	Einzelhandelskaufmann	Tulpenstr. 4, Aurich	1965
15. Gronewold, Monika	Krankenschwester	Wallster Loog 47, Aurich	1959

**Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wahlvorschlagsnummer 3**

1. Altmann, Gila	Lehrerin i. R.	Am Wald 49, Aurich	1949
2. Specken, Peter	Verwaltungsangestellter	Esenser Str. 136, Aurich	1959
3. Jakob, Sonja	Dipl. Ökotrophologin	Kiebitzstr. 9, Aurich	1969
4. De Vries, Edzard	Versicherungsfachwirt	Nürnburger Str. 28, Aurich	1965
5. Stegemann, Regina	Orgelbaumeister	Esenser Str. 32, Aurich	1951
6. Ott, Gunnar	Verwaltungsbeamter	Beltenkampstr. 5, Aurich	1967
7. Jehn-de Witt, Klara	selbstständig	Schoolpad 41 d, Aurich	1951
8. Ott, Richard	Schüler	Beltenkampstr. 5, Aurich	1997
9. Meenken, Ines	Lehrerin	Zingelstr. 33, Aurich	1956
10. Borgert, Robin	Vertriebsingenieur	Wollgrasweg 9, Aurich	1976
11. Schneider, Edine	selbst. Kauffrau	Wasserwerksweg 8, Aurich	1960

**Wahlvorschlag DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Wahlvorschlagsnummer 5**

1. Seelgen, Blanka	Industriekauffrau	Zingelstraße 33, Aurich	1955
2. Erlautzki, Jörg	Informatiker	Sandhorster Loog 12, Aurich	1965
3. Komenan, Michel	Drucktechniker	Gräfin-Anna-Str. 25, Aurich	1969
4. Mikat, Magarete	Rentnerin	Marie-Juchacz-Str. 54 a, Aurich	1951
5. Mikat, Christa	Altenpflegerin	Jagdweg 6, Aurich	1953
6. Siebolds, Hendrik	Rentner	Im Hook 15, Aurich	1961
7. Köhler, Jörg	Fotograf	Fichtenweg 9 a, Aurich	1947
8. Cordes-Gerdes, Heinrich	Angestellter	Egelder Str. 42, Aurich	1952
9. Cordes, Andrea	Heilpraktikerin	Egelder Str. 42, Aurich	1958

**Wahlvorschlag Gemeinsam für Aurich - Stadt und Landkreis (GFA)
Wahlvorschlagsnummer 6**

1. Meyerholz, Hans-Gerd	Verwaltungsbeamter a.D.	Hinter Eschen 6, Aurich	1940
2. Erlewein, Linus	Rentner	Kastanienweg 6, Aurich	1950
3. Antonczyk, Friedlinde	Rektorin i. R.	OI Streek 73, Aurich	1945

4. Friemann, Beate	Schulleiterin a. D.	Lüchtenburger Weg 13 a, Aurich	1943
5. Madena, Konrad	Elektrotechniker	Scheideweg 1 a, Aurich	1950
6. Rohlfing, Holger	Pensionär	Im Birkengrund 21, Aurich	1954
7. Lamb, Oliver	Gastronom	Marktstr. 12, Aurich	1960
8. Hardy, Martina	Erzieherin	Henry-Dunant-Str. 7, Aurich	1971
9. Kranz, Werner	Kaufmann	Hagebuttenweg 5, Aurich	1959
10. Romaneebßen, Roswitha	Versicherungsfachwirtin	Eckelkamp 25, Aurich	1946
11. Ulrich, Axel	Pensionär	Auenweg 11, Aurich	1943
12. Rohlfing, Tim	Student	Im Birkengrund 21, Aurich	1989
13. Weber, Heidrun	Buchhändlerin	Liguster Weg 14, Aurich	1968
14. Dreher, Silke	Einzelhandelskauffrau	Am Wilhelminenholz 7, Aurich	1971

Wahlvorschlag Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlvorschlagsnummer 7

1. von der Recke, Rolf	Pensionär	Am Tiergarten 61, Aurich	1945
2. Grah, Dr. Hans	Arzt	Ostgaster Weg 55, Aurich	1952
3. Oldewurtel, Menko	Entwicklungsingenieur	Dickfehler Weg 43, Aurich	1989

Wahlvorschlag Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

Wahlvorschlagsnummer 9

1. Looden, Holger	Dipl. Ingenieur	Gerhard-de-Buhr-Ring 28, Krummhörn	1985
-------------------	-----------------	------------------------------------	------

Wahlvorschlag Auricher Wählergemeinschaft (AWG)

Wahlvorschlagsnummer 10

1. Feddermann, Horst	Dipl. Verwaltungswirt	Saalfelder Str. 19, Aurich	1965
2. Wiens, Johannes-Albert	Rechtsanwalt	Eickebuscher Weg 3, Aurich	1954
3. Rokicki, Richard	Maurermeister	Saalfelder Str. 17, Aurich	1962
4. Reiter, Johann	Servicetechniker	Stürenburgsweg 36, Aurich	1962
5. Ubben, Hilde	Krankenschwester	Rehweg 19, Aurich	1961
6. Reiter, Elmar	Controller	Wallinghausener Gaste 44, Aurich	1978
7. Schütte, Silke	Bilanzbuchhalterin	Frühlingsweg 13, Aurich	1978
8. Grübner, Tim	Sparkassenangestellter	Grevelskamp 12, Aurich	1975
9. Meyer, Detlef	Dipl. Ingenieur	Appelhofsweg 1, Aurich	1966
10. Löschen, Dore	Hausfrau	Waterkampsweg 18, Aurich	1964
11. Harms, Hinrikus	Triebfahrzeugführer	Rehweg 19, Aurich	1957
12. Imhoff, Karin	Kriminalbeamtin	Sandhorster Allee 3, Aurich	1961
13. Reck, Sabine	Hausfrau	Enger Weg 2, Aurich	1978
14. Heiß, Elke	Krankenschwester	Kampenland 40 a, Aurich	1968
15. Harms, Tjarko	Landwirtschaftsmeister	Schirumer Weg 1, Aurich	1952

**Wahlvorschlag Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Landesverband Niedersachsen
(Neue Liberale – Die Sozialliberalen –Niedersachsen)
Wahlvorschlagsnummer 14**

1.	Haren, Thees	Beamter	Weddigenstr. 11, Aurich	1983
----	--------------	---------	-------------------------	------

Wahlbereich V

**Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Wahlvorschlagsnummer 1**

1.	Beekhuis, Jochen	Politikwissenschaftler M.A.	Im Winkel 2, Großefehn	1977
2.	Biller, Anita	Sparkassenangestellte	Ostende 55, Ihlow	1960
3.	Kleen, Johannes	Schlossermeister	Juister Straße 21, Wiesmoor	1959
4.	Meyer, Alfred	Pensionär	Bentstreeker Str. 57, Wiesmoor	1950
5.	Harms, Erich	Rentner	Fennenstraße 70, Ihlow	1947
6.	Trauernicht, Hinrich	Realschullehrer	Hauptwieke Nord 54, Großefehn	1954
7.	Siefkes, Hilka	gepr. Immobilienfachwirtin (IHK)	Am Nielsenpark 17, Wiesmoor	1972
8.	Gerdes, Jens	Angestellter	Ginsterweg 6 a, Ihlow	1969
9.	Krüsman, Enno	Berufsberater	Lüttje Deep 36, Großefehn	1957
10.	Feiler, Benjamin	Wirtschaftsingenieur	Mullberger Str. 19, Wiesmoor	1984
11.	Folkers, Herold	Rentner	Loogstraße 227, Ihlow	1948
12.	Schoon, Christa	Friseurmeisterin	Süderwieke Nord 5, Großefehn	1959
13.	Eisenhauer, Heiner	Zerspanungsmechaniker	Neuer Weg 107, Wiesmoor	1990
14.	Harms, Doris	Verkäuferin	Nordholzweg 24 b, Ihlow	1964
15.	Reents, Onno	Dipl. Ing. Vermessung	Oldendorfer Straße 19 a, Großefehn	1954

**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Wahlvorschlagsnummer 2**

1.	Tjaden, Hinrich	Bauingenieur	Lübbertsfehner Str. 95, Ihlow	1953
2.	Fohrden, Siebelt	Servicetech. Telekommunikation	Südhörner Str. 11, Großefehn	1955
3.	Jelken, Friedhelm	Elektromeister	Dwarsweg 3, Wiesmoor	1953
4.	Dirks, Friederike	Bankfachwirtin (BA)	Fliederstr. 82, Wiesmoor	1973
5.	Erfmann, Sandra	Bankkauffrau	Achtert Möhlen 2 a, Großefehn	1973
6.	Ehmen, Hinrich	Selbst. Speditionskaufmann i. R.	Ihlowerhörner Str. 2, Ihlow	1950
7.	Sasse-Eker, Ulrike	Selbst. Pflegedienstleiterin	Am Kreisel 32, Ihlow	1955
8.	Mäcken, Dirk	Landwirt, Viehhändler	Heerweg 16, Großefehn	1961
9.	Zigan, Reiner	Vereidigter Auktionator	Efeuweg 43, Wiesmoor	1966
10.	Schmidt, Edzard	Landwirt	Missgunster Weg 18, Ihlow	1988
11.	Onken, Folkert	Dipl. Kaufmann	Leerer Landstr. 57, Großefehn	1976
12.	Martens, Annemarie	Hausfrau	Bootsweg 6, Wiesmoor	1951
13.	Kleemann, Hinrich	Lehrer für Fachpraxis	Holtroper Str. 4 a, Ihlow	1969
14.	Weers, Ralf	Land- u. Baumaschinenmeister	Kojenweg 5, Großefehn	1971
15.	Reder, Klaus-Dieter	Berufssoldat	Malvenweg 3, Wiesmoor	1970

**Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wahlvorschlagsnummer 3**

1.	Wirsik, Petra	Betriebswirtin	Stüverweg 31, Großefehn	1952
2.	Möller, Dirk	Soldat	Heideweg 2, Großefehn	1966
3.	Hohagen, Sabine	Hausfrau	Bussardweg 20, Ihlow	1961
4.	Schlösser, Horst-Richard	Grafiker	Begonienstr. 2, Wiesmoor	1949

5.	Wirsik, Steffen	Ing. Grad Nachrichtentechnik	Stüverweg 31, Großefehn	1951
6.	Tacke, Siegfried	Rentner	Lupinenweg 2, Wiesmoor	1948

**Wahlvorschlag der Freien Wähler – Wählergemeinschaften im Landkreis Aurich (FW)
Wahlvorschlagsnummer 4**

1.	Strömer, Wilhelm	Beamter, Diplom-Verwaltungswirt	Neuer Weg 21, Ihlow	1955
2.	Ulrichs, Arno	Diplom-Ökonom	Leeger Weg 42, Ihlow	1961
3.	de Boer, Jann	Landwirt	Schweindorfer Str.8, Ihlow	1962
4.	Fleißner, Hilrich	Rentner	Plaggefelder Str. 25, Ihlow	1946

**Wahlvorschlag DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Wahlvorschlagsnummer 5**

1.	Meyer, Helmut	technischer Angestellter	Meerweg 3, Wiesmoor	1960
2.	Stahl, Marcus	Bürokaufmann	Norderwieke Süd 61, Großefehn	1979
3.	Best, Simone	Ga-La-Bauerin	Boßelstraße 114, Großefehn	1961

**Wahlvorschlag Freie Demokratische Partei (FDP)
Wahlvorschlagsnummer 7**

1.	Sievers, Wolfgang	Diensthundeführer a. D.	Meerweg 1, Wiesmoor	1958
2.	Marzodko, Alfred	Chemiemeister	Finkenweg 5, Wiesmoor	1955
3.	Kansy, Heribert	Oberverwaltungsrat a. D.	An der Schleuse 35, Wiesmoor	1949
4.	Hornung, Thorsten	Fahrlehrer	Hunteweg 3, Wiesmoor	1976
5.	Becker, Jürgen	Elektriker	Neuer Weg 145, Wiesmoor	1957
6.	Klettke, Karla	Hausfrau	Wittmunder Str. 39, Wiesmoor	1952
7.	Holzer, Konstantinos	selbstständig	Am Bootshafen 2, Wiesmoor	1979
8.	Emkes, Helmut	selbstständig	Boßelstraße 77, Großefehn	1974
9.	Hippen, Andreas	Betriebsratsmitglied	Zum Fuchsbau 22, Ihlow	1976

**Wahlvorschlag Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
Wahlvorschlagsnummer 9**

1.	Klopsch, Ute	Verwaltungsbeamtin	Ostermoorstr. 3, Großefehn	1966
2.	Tyedmers, Johannes	Elektromeister	Schrahörnstr. 38, Großefehn	1950

**Wahlvorschlag Wiesmoorer Bündnis (WB)
Wahlvorschlagsnummer 16**

1.	Weiss, Edgar	selbstständig	Am Nielsenpark 12, Wiesmoor	1955
2.	Hölmer, Andreas	Maschinenbauer	Rhododendronstr. 96, Wiesmoor	1964
3.	Dirks, Frieda	Fachlehrkraft	Erste Reihe 75, Wiesmoor	1955

Aurich, 27. Juli 2016

Landkreis Aurich
Der Kreiswahlleiter

- Weber -

**Breitbandversorgung
Landkreis Aurich
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
des Landkreises Aurich**

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Aurich
Adresse: Fischteichweg 7-13
Telefon: 04941 16-8052
Email: ingo.devries@landkreis-aurich.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden NGA-Breitbandinfrastruktur mit einer Bandbreite von 50 Mbit/s und mehr, mindestens jedoch 30 MBit/s im Download und einer deutlichen Verbesserung des Uploads beim Endkunden. Zielgebiet dieser Maßnahme sind die in der anliegenden Karte dargestellten weißen NGA-Flecken im Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich ist bereit, sofern kein Anbieter in der Lage ist, den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe zum Aufbau der zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum) und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke zu leisten.

Die in der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)- Breitbandversorgung [Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) – Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C (2015)4116 vom 15.06.2015), (NGA-RR Bund)] enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung von Projekten nach Nummer 2.3 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum verbindlich.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Bezeichnung

Der Landkreis Aurich bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Anschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung und eine mögliche Beantragung von Fördermitteln zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Der Landkreis Aurich behält sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der unterversorgten Gebiete im Landkreis Aurich sind als Anlage 1 (Karte) und Anlage 2 (Unterversorgte Gebäude) beigelegt.

Nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund des durchgeführten Markterkundungsverfahrens gem. Nummer: 4.2 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum liegen die Bandbreiten im Zielgebiet unterhalb von 30 MBit/s und eine Erschließung durch den Markt ist in den kommenden 3 Jahren nicht zu erwarten.

2.2. Kurze Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist eine flächendeckende NGA-Breitbandversorgung für das Vorhabengebiet. Nach Abschluss der Maßnahme sollen für mindestens 85 % der Gebäude zuverlässig Bandbreiten möglichst von 50 MBit/s und mehr, für 98 % mindestens jedoch 30 MBit/s im Download gewährleistet werden, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Dabei sollen die NGA-Anschlüsse sowohl den privaten als auch gewerblichen Endkunden die geforderten Bandbreiten bieten.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur soll so ausgestaltet sein, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe (z. B. FTTB/FTTH) ausgebaut und erweitert werden kann. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer Teilnehmer keine Bandbreitenverringerung für die übrigen Nutzer einhergeht.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung detailliert darzustellen sowie Angaben zu den technisch mindestens erreichbaren Bandbreiten beim Endkunden und gem. der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. umfassende Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten für einen Zeitraum von 7 Jahren (siehe Vordruck unter www.breitband.niedersachsen.de). Es ist die Backbone-Anbindung (per Funk oder Glasfaser) sowie die Anbindung der Gebäude per Funk, per Kupfer (TAL) oder per Glasfaser anzugeben. Die Vorgaben der GIS-Nebenbestimmungen des Bundes nach Ziffern 1.1 - 1.2.3 sind zu beachten. Außerdem sind die technisch mindestens erreichbaren (nicht „bis zu“) Übertragungsraten bei den Endkundenanschlüssen für folgende Staffelung anzugeben:

>= 30 Mbit/s %
>= 50 Mbit/s %
>= 100 Mbit/s %
>= 200 Mbit/s %

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag aus der Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs (für einen Zeitraum von sieben Jahren), so stellt der Landkreis Aurich eine finanzielle Förderung zur Schließung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Nummer: 2.3.2 i.V.m. Nummer 5.5 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum in Aussicht.

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke ist maximal auf die Investitionskosten begrenzt.

Die gewährten Beihilfen sollen ausschließlich zur Erstellung eines NGA-Netzes verwendet werden, welches im Eigentum eines Unternehmens steht. Der jeweilige Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Beihilfen zu errichten und das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern Zugang auf Vorleistungsebene für mind. 7 Jahre zu gewähren.

Der Landkreis Aurich behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung unter Beachtung der Ziffern 1.1 – 1.2.3 der GIS-Nebenbestimmungen des Bundes.

Eine Karte des Zielgebiets ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss unter Beachtung der besonderen Anforderungen der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

Danach ist der auszuwählende Bewerber gemäß Nummer.: 4.3 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum unter anderem dazu verpflichtet, im geförderten Netz für einen Mindestzeitraum von 7 Jahren einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt ist durch die EU-Kommission vorab genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss spätestens zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Netzes vorliegen.

Zur Bewertung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien mit ihrer prozentualen Gewichtung herangezogen:

1. Höhe der benötigten Investitionsbeihilfe 30 %
2. Anzahl der mit 50 MBit/s zu versorgenden Endkundenanschlüsse im Zielgebiet 20 %
3. Mitnutzung bestehender Infrastrukturen 10 %
4. Nachhaltigkeit der technischen Lösung i.S. zukünftiger Bandbreitenentwicklung 15 %
 - a. Funk
 - b. KVZ-Überbau
 - c. KVZ-Überbau und Migrationskonzept

5. Höhe der Endkundenpreise 15 %
6. Investitionskosten 10 %

Abschließend wird nochmals auf die Rechtsgrundlagen – der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung – ländl. Raum) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) – verwiesen.

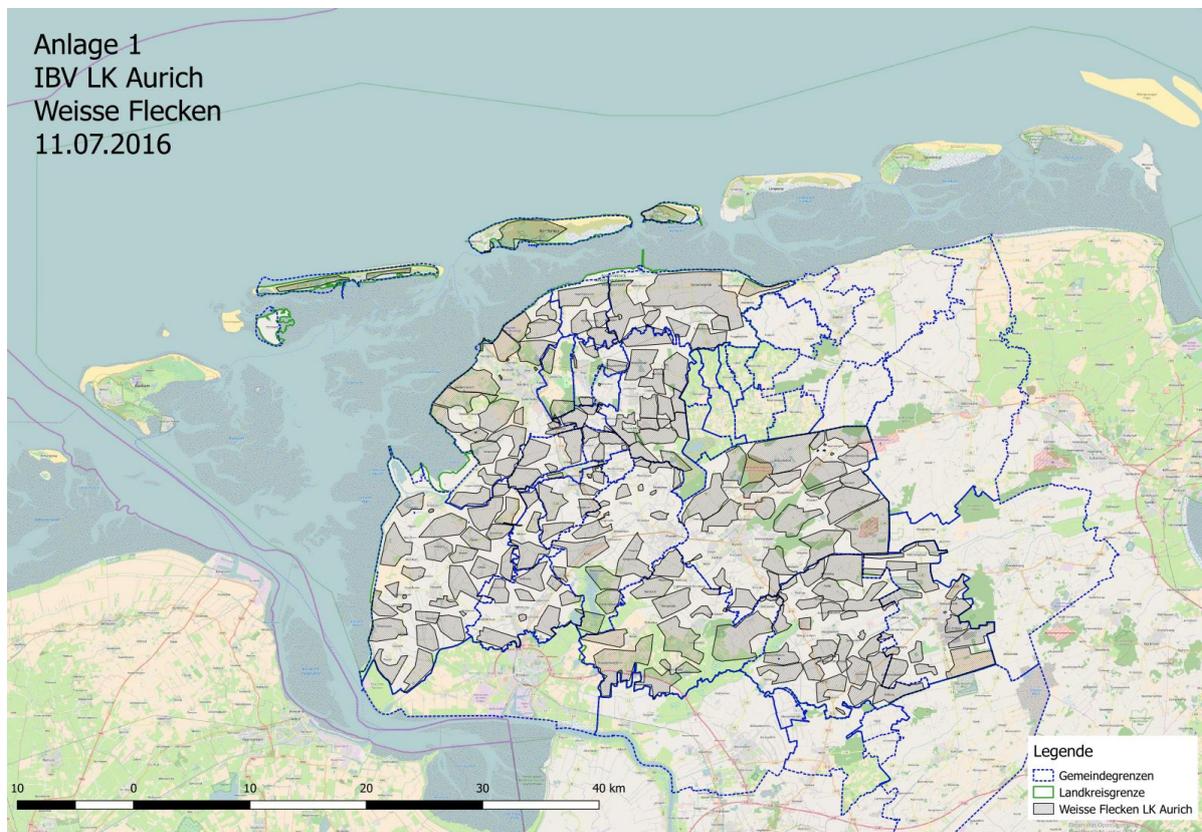
4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen 9. September 2016

Aurich, den 26. Juli 2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Die Anlage 2 kann unter der Internetseite www.landkreis-aurich.de eingesehen werden.



B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1208, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT W.-Kirchloog

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 03.12.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1208, Änderung Nr. 1 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, DIN 105, 456, 1117 und 1118 sowie den RAL-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 29.07.2016

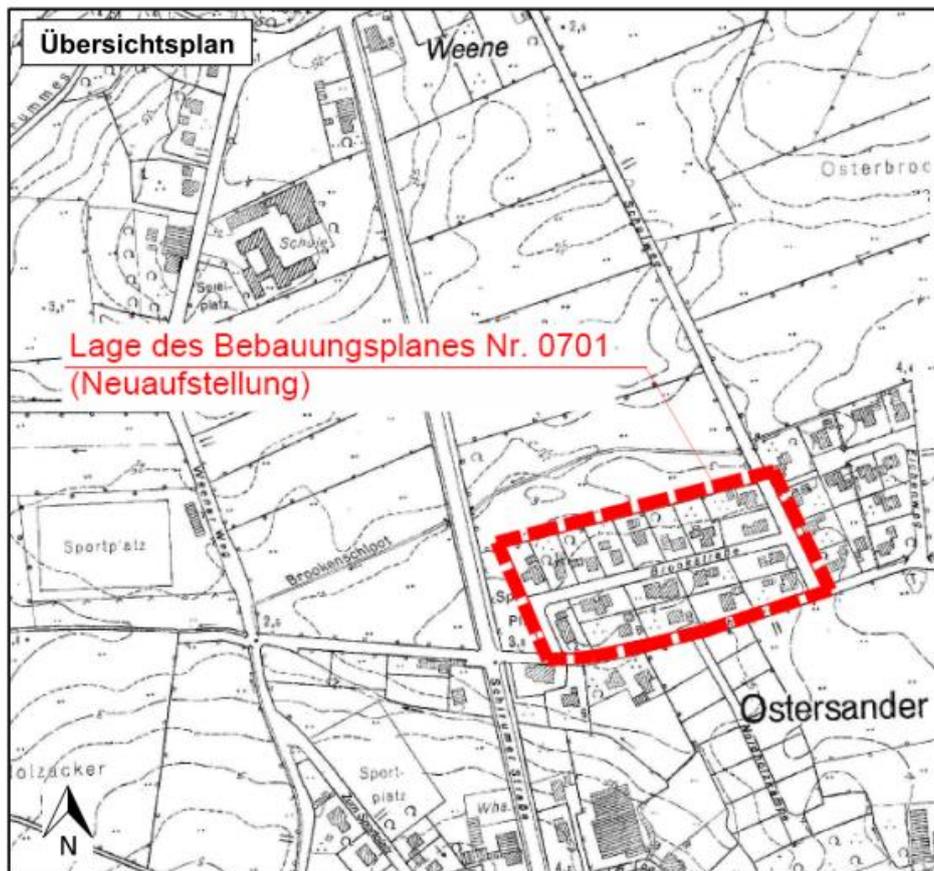
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 0701 der Gemeinde Ihlow, OT Ostersander

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0701 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 29.07.2016

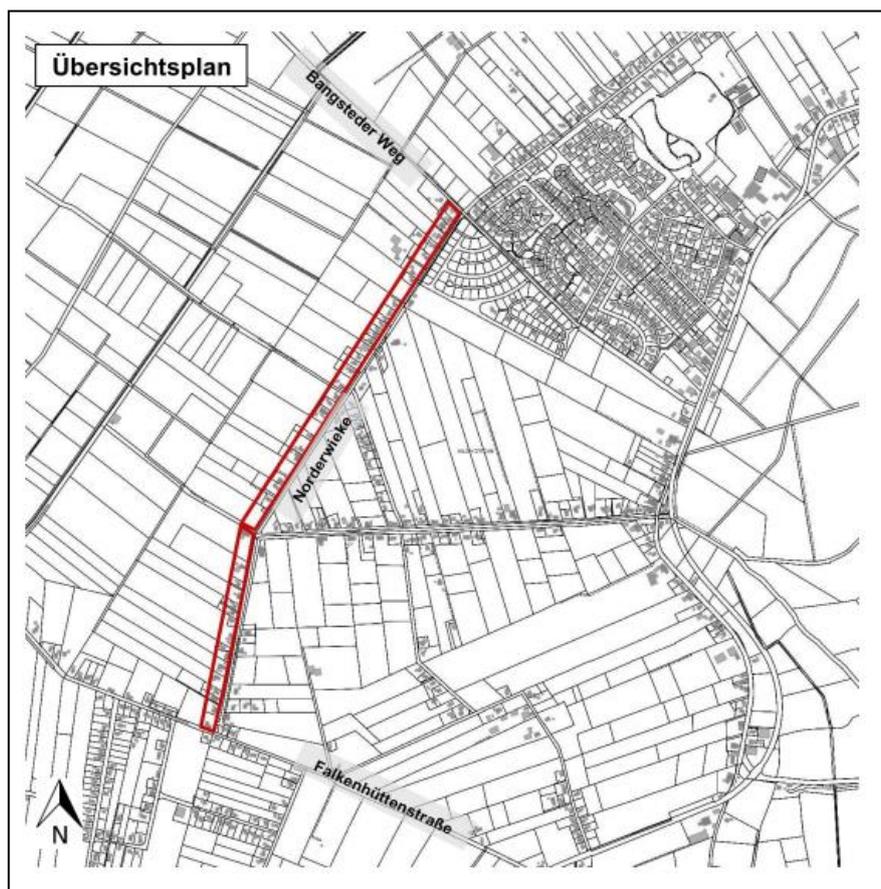
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung Abgrenzungssatzung Nr. 16, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Ihlowerfeh

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 10.09.2015 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Nr. 16 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung Nr. 16 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Änderung der Abgrenzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 29.07.2016

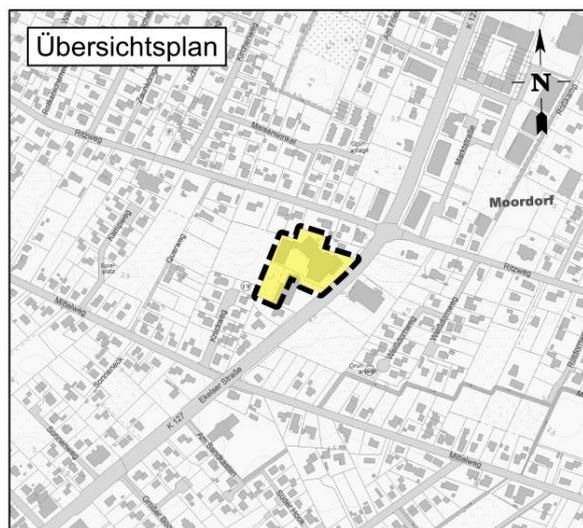
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3.11 V
mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4
der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat am 23.06.2016 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.11 V mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.11 V mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, Gutachten und Anlagen nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 26.07.2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn vom 07.12.2015

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (KABL. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde am 14.04.2016 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn in der Fassung vom 07.12.2015 wie folgt beschlossen:

§ 6 Ziffer IV Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Benutzung der Leichenhalle: ----- 115,00 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn vom 07.12.2015 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde am 14.04.2016.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 25.07.2016

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Marienhafe

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Marienhafe (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) am 14.06.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

§ 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 – Umbettungen und Ausgrabungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/07 - Grabmaße
 - 11/08 - Ausheben der Gräber
 - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 – Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 - Vernachlässigung

VI – Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VII - Grabmale und andere Anlagen

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 – Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII – Leichenräume und Trauerfeiern

- § 24 - Leichenhalle
- § 25 – Benutzung der Kirche

IX – Haftung und Gebühren

- § 26 - Haftung
- § 27 - Gebühren

X - Schlussvorschriften

- § 28 - Übergangsvorschriften
- § 29 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Marienhafte in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. das Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Marienhafte	2	92	0,8726 ha

Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/05 Abs. 2 möglich ist. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II – Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Ma-

aterialien von Dienstleistungserbringer dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

(1) Eine Bestattung/Beisetzung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Person, die die Bestattung/Beisetzung leiten oder dabei gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung/Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.

5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperurmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV – Grabstätten

§ 11 Allgemeines

11/01 – Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Grabkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/07 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

11/08 - Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene Nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten (§ 13)
- b) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen (§ 14)

§ 12 Reihengrabstätten

-entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Bestattung von Aschen, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als

a) Sargwahlgrabstätte

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Kindersargwahlgrabstätte

je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes,

c) Rasenwahlgrabstätte

für Särge bzw. Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:

Länge: 2,00 m Breite: 0,75 m,

b) für Särge von Erwachsenen:

Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Kindersargwahlgrabstätten 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Die Bestimmungen gelten entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 10 Jahren (10, 20, 30 Jahre) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14

Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

(1) Eine Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen ist in der Abteilung „Am Denkmal“ eingerichtet. Die Gemeinschaftsgrabanlage umfasst 100 Urnengrabstellen.

(2) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Gräberfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht an der Gemeinschaftsgrabanlage verbleibt bei der Kirchengemeinde. Es können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(3) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. In jeder der Grabstätten kann nur eine Asche beigesetzt werden. Bei den einzelnen Grabstellen betragen die Abmessungen 0,50 m x 0,50m. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.

(4) Die gesamte Anlage wird durch ein Gemeinschaftsdenkmal gekennzeichnet. Für jeden Verstorbenen wird eine Namensplakette an einer Stele angebracht. Die Ausstattung der Plakette obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(5) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird ausschließlich durch den Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Niederlegen von Blumenschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Er darf für die Dauer von maximal zwei Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(6) Ausgrabungen und Umbettungen aus der Gemeinschaftsgrabanlage sind nicht möglich.

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15 Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(8) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(9) Feste Grababdeckungen sind aufgrund der Bodenverhältnisse zur bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig und dürfen nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien wie Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Kies- oder Splittabdeckung darf maximal eine Stärke von 5 cm betragen.

(10) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung der Rasengrabstätte ist nicht zulässig und kann durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2c obliegt das Abräumen und Einebnen der Nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(11) Die Rasengrabstätte ist je Grabstelle mit einem Grabmal, das auf einem ebenerdigen Sockel steht oder einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Grabplatte darf nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abdecken. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Bei gem. § 13, 2c umgewandelten Grabstätten muss ein vorhandenes Denkmal in die Rasenfläche bündig eingelassen werden. Bei Entfernen des vorhandenen Denkmals ist zumindest eine Grabplatte nach Satz 1 bis 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(12) Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

§ 16 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 17 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlage durch die Nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die Nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI – Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Sind die Nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VII - Grabmale und andere Anlagen

§ 20

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

(8) Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen.

§ 21

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 22

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 23

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII – Leichenräume und Trauerfeiern

§ 24 Leichenhalle

-entfällt-

§ 25 Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 2 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

IX – Haftung und Gebühren

§ 26 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

X - Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.08.2016, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Marienhafe am 14.06.2016.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 27.06.2016

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Marienhafe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Marienhafe hat der Kirchenvorstand am 14.06.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 225,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 7,50 €
- c) Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 70,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 3,50 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.305,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 43,50 €

3. Umwandlung in eine Rasengrabstätte:

Für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus):

- Sargstelle, pro Jahr: ----- 36,00 €

4. Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungs-rechtes, den anteiligen Herstell- und Pflegekostenanteil, die Kosten der Namensinschrift sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Urne, für 30 Jahre: -----1.400,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- bzw. Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Umwandlung der Grabart wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 450,00 €

b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 260,00 €

c) für eine Urnenbeisetzung:----- 150,00 €

III. -entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----11,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1.) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, je Grabmal: -----10,00 €

2.) Standsicherheitsprüfung stehend. Grabmal: -----30,00 €

bei Verlängerungen, p. Jahr (im Voraus):----- 1,00 €

3.) Verwaltungskostenpauschale: (Umschreibung Nutzungsrecht, Umwandlung Grabart, etc.):-----10,00 €

4.) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 15 Abs. 1 und § 17 der Friedhofsordnung, pro Jahr und Stelle:-----25,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.08.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Marienhafte am 14.06.2016.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 27.06.2016

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Holtrop, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch die I. Anordnung vom 16.07.2009, II. Anordnung vom 12.08.2013, III. Anordnung vom 05.05.2014 und IV. Anordnung vom 15.06.2016 zugezogenen Flächen festgestellt. Die Notwendigkeit der Änderung der Wertermittlungsergebnisse ergibt sich aus den durchgeführten Änderungen bei den landschaftsgestalterischen Maßnahmen. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 20.07.2016 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben an diesem Tage zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 21.07.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage
Westphal

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.